BESCHLUSS 12/2023

Kommission nach § 131 SGB IX
am 7.12.2023

Beschluss zur Vergütung von Abwesenheitstagen in ehemals teilstationären Leistungsangeboten für Kinder und Jugendliche ab 01.01.2024

Die Kommission nach § 131 SGB IX beschließt:

1. In Leistungsangeboten des **LSM heilpädagogische Gruppen in einer Kindertageseinrichtung/heilpädagogische Kindertageseinrichtung** werden bis zu 60 Abwesenheitstage jährlich vollständig vergütet.

2. In Leistungsangeboten des **LSM Außerunterrichtliche Betreuung** werden bis zu 60 Abwesenheitstage jährlich vollständig vergütet.

3. In Leistungsangeboten des **LSM Heilpädagogische Leistungen in der unterrichtsfreien Zeit (Ferienbetreuung)** werden bis zu drei Abwesenheitstage je Schuljahr vollständig vergütet.

Begründung:

Die Kommission ist gemäß Teil B Punkt 3.6 Zahlungsweise, Abrechnung und Abwesenheitsregelung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX vom 09.09.2021 in ergänzender Fassung ab 01.01.2024 ermächtigt, Regelungen zur Finanzierung von Abwesenheitstagen zu treffen.

Die benannten LSM sind durch die Kommission zur Anwendung empfohlen.

In den LSM heilpädagogische Gruppen in einer Kindertageseinrichtung/heilpädagogische Kindertageseinrichtung sowie Außerunterrichtliche Betreuung kamen bisher i.d.R. jährlich 45 Fehltage zur Vergütung. Darüber hinaus konnten weitere Fehltage auf Nachweisführung, insbesondere wegen behinderungsbedingter Fehlzeiten, zur Abrechnung gebracht werden.
Diese auf einem Rundschreiben des KSV Sachsen (RS 2-23/2014) beruhende Verwaltungspraxis bildet aber nicht mehr die Realität mit erheblichen Ausnahmesituationen ab, wonach überwiegend davon auszugehen ist, dass regelmäßig mehr als 45 Fehltage anfallen.

Die Träger der Eingliederungshilfe haben sich daher auf eine entsprechende Änderung der Verwaltungspraxis (analog der bestehenden Regelung zu den Fehltagen in WfbM) verständigt, die dem hier eingebrachten Text der Beschlussfassung entspricht.

Eine Differenzierung zwischen Urlaubs- und Krankheitstagen ist nicht vorgesehen.

Des Weiteren wird die Anwendung der Abwesenheitsregelung unter 1. auch für das Leistungsangebot der sogenannten Einzelintegration in integrativen/inklusiven Kindertageseinrichtungen empfohlen.

Im LSM heilpädagogische Leistungen in der unterrichtsfreien Zeit (Ferienbetreuung) werden bis zu drei Abwesenheitstage je Schuljahr vollständig vergütet. Diese können sich über die einzelnen Ferienzeiten eines Schuljahres verteilen.